



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Kantonales Sozialamt
Soziale Einrichtungen

Schaffhauserstrasse 78
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 88
soe@sa.zh.ch
www.sozialamt.zh.ch

Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich

Datum 16. November 2018
gültig ab 1. Januar 2019
(ersetzt Version vom 18. November 2016)

Inhalt

1. Gegenstand dieser Richtlinien	3
2. Grundlagen	3
3. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
4. Kontenplan	4
5. Kostenrechnung	4
5.1. Grundsätze	4
5.2. Produktdefinitionen	4
6. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung	5
6.1. Geltungsbereich	5
6.2. Bestimmungen	5
a) Jahresabschluss	5
b) Sachanlagen und immaterielle Werte	5
c) Abschreibungen	5
d) Schwankungsreserven	6
e) Fondskapital	6
f) Revision	7



g)	Konsolidierungspflicht	7
h)	Zeitliche Abgrenzung	7
i)	Spenden	7
7.	Anhang (separates Dokument) Kostenrechnung für Invalideneinrichtungen (KORE IEG)	8



1. Gegenstand dieser Richtlinien

Diese Richtlinien regeln Fragen zur Rechnungslegung und machen Vorgaben zur Darstellung der Jahresrechnung im Revisionsbericht von Invalideneinrichtungen mit und ohne Beitragsberechtigung.

2. Grundlagen

Vorliegende Richtlinien stützen sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG) vom 1. Oktober 2007, der Verordnung über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEV) vom 12. Dezember 2007 sowie auf die zugehörigen Ausführungsbestimmungen und beruhen auf dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 sowie auf der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).

Als Ergänzung zu diesen Richtlinien gelten die Vorgaben im Kontenrahmen und in der Kostenrechnung für soziale Einrichtungen IVSE (2008) von CURAVIVA sowie die Kostenrechnung für Invalideneinrichtungen (IEG) im Anhang. Als Rechnungslegungsstandard gelten die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Swiss GAAP FER¹.

3. Anwendungs- und Geltungsbereich

Es gelten folgende Bestimmungen:

Sämtliche Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich mit kantonaler Bewilligung wenden den Kontenplan CURAVIVA IVSE (Kapitel 4) an.

Beitragsberechtigte Einrichtungen mit mehr als einer Leistung (Dienstleistung oder Produkt)² führen eine Kostenstelle für jedes Hauptprodukt und die Nebenprodukte (siehe 5.2 Produktdefinitionen) und halten die Vorgaben der Kostenrechnung IEG ein. Nicht beitragsberechtigte Einrichtungen können verpflichtet werden, eine Kostenrechnung zu führen, falls die Rechnung ein Nebenprodukt ausserhalb der Bewilligungspflicht gemäss IEG enthält.

Die Anforderungen an die Rechnungslegung unterscheiden sich zwischen kleinen und grossen Organisationen. Die Definition kleiner und grosser Organisationen richtet sich ausschliesslich nach Swiss GAAP FER 1 (siehe auch 6.2 f).

Kleine Organisationen wenden mindestens die Fachempfehlungen von Swiss GAAP FER 21, das Rahmenkonzept sowie die Kern-FER (Swiss GAAP FER 1 bis 6) an, wobei die Erstellung eines Leistungsberichtes und einer Geldflussrechnung fakultativ sind.

Grosse beitragsberechtigte Organisationen wenden Swiss GAAP FER 21 sowie das gesamte übrige Swiss GAAP FER Regelwerk an.

Zudem wenden alle Einrichtungen die spezifischen Vorgaben gemäss Kapitel 6 dieser Richtlinien an.

¹ SWISS GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/15, Stand 10.12.2014.

² Mehr zu Produkten in Kapitel 5 (Kostenrechnung für Soziale Einrichtungen IVSE).



4. Kontenplan

In Bilanz und Erfolgsrechnung ist der Kontenplan CURAVIVA IVSE anzuwenden. Institutionen des öffentlichen Rechts mit eigenem Kontenrahmen überführen ihre Rechnung in den Kontenplan CURAVIVA IVSE und führen eine Kostenrechnung für soziale Einrichtungen (Kostenrechnung CURAVIVA IVSE), falls sie über mehr als ein Produkt verfügen. Institutionen, deren Rechnungslegung auf der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung basiert, berfhren den Kontenplan H+ in den Kontenplan CURAVIVA IVSE. Aufwande und Ertrage sind nach dem Verursacherprinzip auf die einzelnen Produkte umzulegen.

Die Richtigkeit der Werte in Bilanz und Erfolgsrechnung nach Kontenplan CURAVIVA IVSE muss von der Revision berprft und bestatigt werden. Speziell ist das Bruttoprinzip zu beachten, Aktiven und Passiven bzw. Aufwande und Ertrage drfen nicht miteinander verrechnet werden.

5. Kostenrechnung

5.1. Grundsatze

Die Kostenrechnung richtet sich nach den Vorgaben der Kostenrechnung fr Soziale Einrichtungen IVSE (CURAVIVA) und den Erganzungen des Kantons Zrich (Kostenrechnung IEG). Bei der Fhrung einer Kostenrechnung gelten folgende Grundsatze:

1. Die Kostenrechnung wird als Vollkostenrechnung gefhrt.
2. Die Kostenrechnung entspricht den periodengerechten Werten der Erfolgsrechnung.
3. In der Kostenrechnung werden Kosten und Erlose nach dem Verursacherprinzip abgebildet und auf die Produkte umgelegt.

In der Kostenrechnung werden die anrechenbaren Kosten und Erlose fr einzelne Haupt- oder Nebenprodukte erfasst. Dies ermglicht (neben Kontenklasse 7) die Unterscheidung zwischen anrechenbarem und nicht anrechenbarem Erfolg.

5.2. Produktdefinitionen

Es existieren Haupt- und Nebenprodukte.

Hauptprodukte:

- Wohnen
- Tagesstruktur ohne Arbeitsvertrag (Tagesstatte)
- Tagesstruktur mit Arbeitsvertrag (Werkstatte)
- Tagesstruktur Kombi (Werk- und Tagesstatte in einer Leistungsvereinbarung)



Bei beitragsberechtigten Einrichtungen entsprechen die Hauptprodukte den Leistungsvereinbarungen³. Nebenprodukte sind alle anderen Produkte (z.B. Verein/Stiftung, berufliche Eingliederung IV, andere Betreute, nicht beitragsberechtignte Standorte).

Eine Eingliederungsstätte oder nicht beitragsberechtignte Leistungen an andere Betreute müssen als Nebenprodukt geführt werden, wenn diese im Abrechnungsjahr mehr als 720 Tage (Wohnen) oder 520 Tage (Tagesstruktur) betragen. Dies bedeutet, dass diese mittels Kostenrechnung von den Hauptprodukten abzugrenzen sind, da für sie keine Beiträge des Kantons ausgerichtet werden.

6. Spezifische Vorgaben zur Rechnungslegung

6.1. Geltungsbereich

Beitragsberechtignte Institutionen halten sich an alle Bestimmungen in Kapitel 6.2. Institutionen ohne Beitragsberechtigung beachten im Kapitel 6.2 die Bestimmungen in den Abschnitten a), b), c), e), f), g) sowie h).

6.2. Bestimmungen

a) Jahresabschluss

Für ein Kalenderjahr werden Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang erstellt sowie die Veränderung des Fonds- und Organisationskapitals ausgewiesen. Die Darstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung entspricht den Kontennummern und -bezeichnungen gemäss Kontenplan CURAVIVA IVSE (analog Beitragsgesuch).

b) Sachanlagen und immaterielle Werte

Alle Organisationen führen ein Anlageinventar und einen Anlagespiegel (siehe Swiss GAAP FER 18, Ziffer 16 und Swiss GAAP FER 10, Ziffer 13) einschliesslich der Angaben über allfällige Beiträge von Bund und Kanton sowie den nicht beitragsberechtignten Eigenleistungen. Im Anlagevermögen sind Immobilien ab Fr. 50'000, Mobilien, Fahrzeugen sowie IT/Kommunikationssysteme ab Fr. 3'000 pro Anschaffung zu aktivieren.

c) Abschreibungen

Abschreibungen erfolgen linear und indirekt über die Nutzungsdauer.⁴

Der maximale Abschreibungssatz beträgt für Immobilien 4% pro Jahr (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 25 Jahren), für Mobilien 20% (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 5 Jahren) sowie für Informatik und Kommunikationssysteme 33⅓ % (entspricht einer Nutzungsdauer von minimal 3 Jahren). Grundstücke sind bei der Aktivierung auszuscheiden und dürfen nicht abgeschrieben werden.

³ In der internen Kostenrechnung können die Hauptprodukte weiter unterteilt werden. Für die Antragstellung an den Kanton müssen sie entsprechend zusammengefasst werden

⁴ Linear über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden auch Restwerte von vor 2008 (in der Regel) degressiv abgeschriebenen Sachanlagen.



Anrechenbare und nicht anrechenbare Abschreibungen sind differenziert zu verbuchen⁵.

Wertberichtigungen auf Beiträge der öffentlichen Hand sind erfolgsneutral über das Passivkonto "Darlehen/Beiträge öffentliche Hand" abzubuchen, Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen können erfolgswirksam über Nebenprodukte oder Konti der Klasse 7 verbucht werden. Wertberichtigungen auf Beiträgen der öffentlichen Hand sowie Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen gelten als nicht anrechenbarer Aufwand IEG.

d) Schwankungsreserven

Übersteigt der für die Betreuung anrechenbarer Personen ausbezahlte Betriebsbeitrag den für die Betriebsbeitragsbemessung anrechenbaren Aufwandüberschuss, muss dieser Betriebsgewinn gemäss der in den "Richtlinien des Kantonalen Sozialamts über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich" dargestellten Bedingungen einem dafür geschaffenen Schwankungsfonds zugewiesen werden. Dazu wird im Fondskapital der Einrichtung ein zweckgebundener Fonds gebildet.⁶

Für die Deckung von Verlusten in einem Leistungsbereich können Gelder aus dem Schwankungsfonds eines anderen Leistungsbereichs derselben Einrichtung übertragen werden.

Eine andere Mittelverwendung kann auf begründeten Antrag hin vom Kantonalen Sozialamt genehmigt werden.

e) Fondskapital (vgl. Swiss GAAP FER 21, insbes. Ziffer 7, 8, 18)

Das zweckgebundene Fondskapital ist in der Kontengruppe 22 auszuweisen. Für zweckgebundenes Fondskapital ist ein entsprechendes Fondsreglement zu erstellen.

Investitionsbeiträge der öffentlichen Hand sind im langfristigen Fremdkapital in der Kontengruppe 20 (falls als Darlehen gewährt), ansonsten in der Gruppe 29 (Eventual-

⁵ Nicht anrechenbare Abschreibungen sind u.a. Abschreibungen auf Investitionsbeiträge von Bund und Kanton und nicht bewilligte Investitionen oder Abschreibungen auf nicht beitragsberechtigten Eigenleistungen. Weitere Fragen zur Anrechenbarkeit von Abschreibungen werden in den "Richtlinien über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich" geregelt.

⁶ In der Finanzbuchhaltung (FiBu) ist nur ein Schwankungsfonds für den Gesamtbetrieb zu führen. Falls die Summe aller Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen über alle Leistungsvereinbarungen einen negativen Betrag ergibt, muss dieser in der FiBu nicht gebucht, sondern nur im Anhang des Revisionsberichts aufgeführt werden. Dieser Negativ-Saldo wird mit zukünftigen Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen verrechnet. Falls die Summe aller Schwankungsfondszuweisungen und -entnahmen über alle Leistungsvereinbarungen einen positiven Betrag ergibt, muss dieser in der FiBu gebucht werden. Bei einem positiven Anfangsbestand des Schwankungsfonds wird eine allfällige Entnahme in der FiBu verbucht, allerdings nur so viel, bis der Endjahressaldo des Schwankungsfonds 0 beträgt. Die darüber hinausgehende Entnahme wird wie beschrieben nur als Negativ-Saldo im Anhang des Revisionsberichts aufgeführt. Gegenüber dem Kantonalen Sozialamt sind die Schwankungsfonds-Zuweisungen und -Entnahmen sowie die Fondsbestände pro Leistungsvereinbarung auszuweisen. Trägerschaften öffentlichen Rechts sind von der Pflicht befreit, den Schwankungsfonds in der FiBu zu führen.



verbindlichkeit, bedingt rückzahlbar) zu verbuchen. Als zweckgebundenes Fondskapital wären sie nur dann zu verbuchen, wenn die Aktivierung dieser Beiträge in Gruppe 12 (zweckgebundenes Anlagevermögen) erfolgt ist.

- f) Revision (vgl. Art. 727a – 730c OR, Art. 69b ZGB, Revisionsaufsichtsgesetz RAG⁷)

Institutionen haben entweder eine ordentliche Revision gemäss Artikel 728 Obligationenrecht oder eine eingeschränkte Revision gemäss Artikel 727a Obligationenrecht durchzuführen.

Eine ordentliche Revision müssen Aktiengesellschaften, GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen durchführen, die zwei der drei nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

1. Bilanzsumme Fr. 10 Mio.
2. Jahresumsatz Fr. 20 Mio.
3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Die Revision hat durch einen zugelassenen Revisionsexperten / durch eine zugelassene Revisionsexpertin zu erfolgen.

Eine eingeschränkte Revision durch einen zugelassenen Revisor / durch eine zugelassene Revisorin haben alle anderen Institutionen durchzuführen.

Neben den üblichen Revisionstätigkeiten prüft und bestätigt die Revisionsstelle, dass die "Richtlinien des Kantonalen Sozialamts zur Rechnungslegung von Invalideneinrichtungen im Erwachsenenbereich" eingehalten werden.

- g) Konsolidierungspflicht (vgl. Swiss GAAP FER 21, Ziffer 2 und Swiss GAAP FER 30)

Eine Organisation hat die Jahresrechnung mit anderen Organisationen, die ihrem beherrschenden Einfluss unterliegen oder deren Einfluss sie unterliegen zu konsolidieren und gegenüber dem Kanton auch konsolidiert auszuweisen.

Insbesondere ist die Rechnung zu konsolidieren, wenn eine Institution neben einer Betriebsrechnung separat eine Stiftungsrechnung bzw. Vereinsrechnung führt.

- h) Zeitliche Abgrenzung (vgl. Swiss GAAP FER Rahmenkonzept Ziffer 11)

Aufwendungen und Erträge sind periodengerecht abzugrenzen.

- i) Spenden (vgl. Swiss GAAP FER 21 insbes. Ziffer 11-13, 22-23)

Spenden-Sammelaktionen sind in der laufenden Rechnung brutto zu erfassen. Insbesondere sind hierbei alle mit der Spendengenerierung verbundenen Aufwendungen gesondert auszuweisen. Im Anhang des Revisionsberichtes ist der Sammelaufwand offenzulegen oder zu bestätigen, dass kein Sammelaufwand angefallen ist.

Allgemeine Spenden ohne Verfügungsbeschränkung durch Dritte sowie Spenden mit einschränkender betrieblicher Zweckbindung sind je separat als Sammel-Ertrag (Konto 6970) und Sammel-Aufwand (Konto 4970) zu verbuchen.

⁷ Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)



**7. Anhang (separates Dokument)
Kostenrechnung für Invalideneinrichtungen
(KORE IEG)**